

Bekanntmachung

Die Gemeinde Sünching beabsichtigt die Erschließung des Baugebietes „Am Hardt Ost“. Das geplante Baugebiet befindet sich, anschließend an die bestehende Bebauung, östlich vom Ortsteil Hardt.

Die Entwässerung des Baugebietes soll im Trennsystem erfolgen. Das Schmutzwasser soll über einen neu zu errichtenden Schmutzwasserkanal zur Kläranlage abgeleitet werden. Die Entwässerung der Erschließungsstraßen (Niederschlagswasser) soll über Straßenabläufe 300/500 erfolgen, die allesamt an einen geplanten Regenwasserkanal angeschlossen werden. Das Niederschlagswasser soll über eine zentrale Versickerungsanlage (Grundstück Fl.-Nr. 2154, Gem. Sünching) in den Untergrund (Grundwasser) versickert werden. Der Zulauf von Niederschlagswasser erfolgt oberflächennah im natürlichen Gefälle. Die Versickerung erfolgt über Rigolenfüllkörper (21,6 m * 4 m * 1,32 m). Die Schmutz- und Niederschlagswasserkanäle laufen entlang der geplanten Erschließungsstraßen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2154 und 2154/1.

Für das Einleiten des Niederschlagswassers aus dem Baugebiet „Am Hardt Ost“ in der Gemeinde Sünching in den Untergrund (Grundwasser) beantragt die Gemeinde Sünching eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz.

Gemäß Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) wird das Vorhaben hiermit bekannt gemacht.

Die Planunterlagen der Ferstl Ingenieurgesellschaft mbH sind in der Zeit **vom 08.03.2023 bis einschließlich 11.04.2023** (Auslegungsfrist) im Rathaus der Gemeinde Sünching, Schulstraße 26, 93104 Sünching während der Dienstzeiten öffentlich zur Einsicht ausgelegt.

Die Bekanntmachung des Vorhabens wird gemäß und Art. 27 a des BayVwVfG zusätzlich online auf der Internetseite des Landratsamtes Regensburg <http://www.landkreis-regensburg.de/Landratsamt/OeffentlicheBekanntmachungen.aspx> eingestellt. Dazugehörige Antragsunterlagen/Planunterlagen können innerhalb der o. g. Auslegungsfrist beim Landratsamt Regensburg und bei der Gemeinde Sünching vollständig eingesehen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Papierunterlagen maßgeblich ist.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis einschließlich 25.04.2023** (Einwendungsfrist), bei der Gemeinde Sünching, Schulstraße 26, 93104 Sünching sowie beim Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift während der üblichen Dienstzeiten Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können bis Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist beim Landratsamt Regensburg oder bei der Gemeinde Sünching Stellungnahmen zum Vorhaben abgeben (Art. 73 Abs. 4 Satz 5, Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BayVwVfG).

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, dass

- a) Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, durch öffentliche Bekanntmachung von dem Erörterungstermin benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bleibt ein Beteiligter dem Erörterungstermin fern, so kann auch ohne ihn verhandelt werden.

GEMEINDE SÜNCHING



R. Spindler
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis:
Anschlag an Amtstafeln und Homepage

Veröffentlicht am: 28.02.2023

Bis: 25.04.2023